

Datenschutzrecht ab 1. September 2023

In Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Datenschutzrechts per 1. September 2023 erreichen uns vermehrt Anfragen von Mitgliedern, Partnern und Lieferanten bezüglich unserer Datenschutzrichtlinien.

Eine der häufigen Fragen ist die, ob zwischen PROMEA und den angeschlossenen Firmen ein Vertrag zur Auftragsbearbeitung von Daten abgeschlossen werden muss. Gerne nehmen wir zu dieser Frage Stellung.

Die Datenbearbeitung durch Bundesorgane (zum Beispiel AHV-Ausgleichskassen, Familienausgleichskassen und nach Art. 48 BVG registrierte Pensionskassen) setzt eine gesetzliche Grundlage voraus und ist heute schon weitgehend in einzelnen Gesetzen spezialgesetzlich geregelt. Wenn Bundesorgane Personendaten in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags bearbeiten, gelten sie datenschutzrechtlich als Verantwortliche.

Daher besteht für unsere AHV-Ausgleichskasse keine Pflicht, mit angeschlossenen Firmen einen Vertrag zur Auftragsbearbeitung von Daten abzuschliessen.

Wir sind zurzeit damit beschäftigt, unsere Datenschutzrichtlinien im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Datenschutzgesetzes zu überarbeiten. Aus diesem Grund können wir Ihnen diese noch nicht zur Verfügung stellen.

Unsere Informationen zum Datenschutz werden wir ab September in der Datenschutzerklärung auf unserer Website www.promea.ch veröffentlichen.

Wir danken Ihnen in der Zwischenzeit für Ihre Geduld.